

Haushaltssatzung 2016

und

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016

1. Haushaltssatzung Gemeinde Issum für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496) hat der Rat der Gemeinde Issum mit Beschluss vom 23.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	21.370.263 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.463.686 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.743.811 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.809.550 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.704.930 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.190.250 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.502.730 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf 5.480.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.123.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

4.093.423 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	211 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	416 v.H.
2.	Gewerbsteuer	423 v.H.

§ 7

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 83 (2) GO NW, sofern sie im Einzelfall 2.500,00 € oder 10 % des Haushaltsansatzes und des Haushaltsrestes nicht übersteigen, höchstens jedoch bis zum Betrag von 5.000,00 €. Mehrere Bewilligungen bei einzelnen Haushaltspositionen werden im Sinne der vorstehenden Regelung addiert.
2. Als unerheblich sind generell alle Beträge anzusehen, die
 - a) der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
 - b) für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind,
 - c) Aufwendungen darstellen, aber keine Auszahlungen zur Folge haben.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 (5) GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 29.02.2016 angezeigt worden. Die nach § 75 (4) GO NW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Verfügung vom 24.03.2016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Verwaltungsnebenstelle, Brauerei-Diebels-Str. 1

vom 08.04.2016 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016

in der Zeit von

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr

und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

öffentlich aus und ist unter der Adresse www.issum.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Issum, 11.04.2016
Der Bürgermeister
i. V. gez. Happe